

## **Hochschulische Mitteilung 8/2022**

**ZPD-Zentrumsordnung HöMS vom 19. Mai 2022, veröffentlicht am 31. Mai 2022 in Kraft getreten am 1. Juni 2022**

---

### **Ordnung für das Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (ZPD-Zentrumsordnung HöMS)**

Aufgrund des § 113 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. Nr. 56 vom 27.12.2021, S. 931) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) vom 14. Oktober 2021 (GVBl. Nr. 39 vom 22.10.2021, S. 650) hat das Präsidium am 19. Mai 2022 für das Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services (ZPD) die nachfolgende Zentrumsordnung beschlossen:

#### **§1**

##### **Name, Rechtsstellung und Sitz**

- (1) Das ZPD ist eine zentrale Einrichtung der HöMS.
- (2) Der Sitz des Zentrums ist in Wiesbaden. Personal kann aufgabenabhängig in begründeten Ausnahmefällen auch an weiteren Dienstorten eingesetzt werden.

#### **§2**

##### **Ziele, Aufgaben**

- (1) Das Zentrum dient gemäß § 25 der Grundordnung der HöMS der Unterstützung der hessischen Polizei in den Themenfeldern Psychologie und Gesundheit.

(2) Das Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. einsatz- und organisationsbezogene Unterstützung der hessischen Polizei in den Themenfeldern Psychologie und Gesundheit,
2. interne und externe wissenschaftliche Vernetzung,
3. Anbieten von Innovations-, Wissens- und Kompetenztransfer in den Themenfeldern Psychologie und Gesundheit als zentrale Serviceeinrichtung für weitere Organisationen der hessischen Landesverwaltung auf Anfrage, soweit dies die Aufgabe unter Nr. 1 zulässt.

(3) Der einsatz- wie organisationsunterstützende Beitrag des ZPD in der und für die hessische Polizei (Aufgabe unter § 2, Abs. 1, Nr. 1) erfolgt mit der Zielsetzung, dass

- die hessische Polizei einsatzpsychologisch geprägte Anforderungen in Bezug auf Verhaltensanalyse, Kommunikation und Krisenmanagement möglichst gut bewältigen kann und
- die Polizeibeschäftigten ihren Dienst in möglichst gut geführten, funktionierenden Teamgefügen und Organisationsstrukturen, psychisch wie physisch möglichst stabil und gesund, ausüben.

Zur polizeilichen Aufgabenerfüllung ist das ZPD operativ für die Polizei Hessen durchgehend verfügbar und hat themenfeldspezifisch Dienste vorzuhalten. Mit diesen wirkt das ZPD im Gefüge zwischen Landespolizeipräsidium, Polizeibehörden sowie weiteren internen und externen Fachstellen.

(4) Das ZPD übernimmt die Verantwortung für die fachliche Entwicklung der aufgeführten Themenfelder<sup>1</sup>:

- Risiko-Früherkennung
- Bedrohungsmanagement / Gefährdungslagenmanagement
- Kriminalpsychologische Ermittlungsunterstützung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Organisationskommunikation
- Einsatz- / und Krisenkommunikation

---

<sup>1</sup> Als landesweite Fachstelle, nicht in Behördenzuständigkeit in der Hochschule.

- Verhandlungsführung
- Stabsberatung / Handeln und Entscheiden in kritischen Situationen
- Notfallpsychologie / Psychosoziale Notfallversorgung
- Psychosoziales Krisenmanagement / EA Betreuung
- Organisationsentwicklung
- Führungskräfteentwicklung
- Personalauswahldiagnostik
- Psychosoziale Prävention inkl. Supervision
- Psychosoziale Regelversorgung
- Psychosoziale Arbeit Abschiebungshafteinrichtung (AHE)
- Gesundheitsförderung
- Arbeitsschutz
- Dienstsport

Themenfeldbezogene Aufgaben sind:

- Wissenschaftliche Aufbereitung und Identifizieren von Praxisbezügen, auch zur Nutzbarmachung für die Forschung
- Entwicklung innovativer Lösungen und (Weiter-)Entwicklung von Konzeptionen mit praktisch erprobtem Nutzen auf wissenschaftlicher Basis bei neuartigen Fragestellungen / Herausforderungen für die Organisation Polizei
- Operative Fachberatung und Fachunterstützung zur Erhöhung der Entscheidungs- und Handlungssicherheit, einsatz- wie organisationsbezogen
- Qualifizierung(-unterstützung), Koordination, Qualitätssicherung in Abstimmung mit dem Ministerium und den Behörden; zentrale Fortbildungsmaßnahmen erfolgen über das und im Zusammenwirken mit dem ZFW, themenfeldbezogen auch mit dem Fachbereich Polizei
- Gremienarbeit bzw. -beteiligung

- Fachberatung bei der Implementierung von fachlichen Weiterentwicklungen in die Polizeiorganisation und, aus den Erfahrungen abgeleitet, zur Verfügungstellung für weitere Organisationen der hessischen Landesverwaltung

(5) Zu seiner Aufgabenerfüllung unterhält das ZPD Kompetenzzentren, die die regelhafte Bearbeitung verschiedener Themenfelder sicherstellen. Die Kompetenzzentren stellen eine eigenständige Vertretbarkeit im Regelbetrieb sicher.

Zur Aufrechterhaltung der regulären und kontinuierlichen Einsatzfähigkeit des ZPD für erlassmäßig festgelegte Anforderungen durch die hessische Polizei sind Einsatzpsychologinnen und -psychologen (E-Psych) sowie dafür eigens qualifizierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (E-PVB) aus dem gesamten ZPD erforderlich. Eine Einsatzbereitschaft wird durchgängig mit 1 E-Psych und 1 E-PVB sichergestellt. Ihr Einsatz wird im ZPD übergeordnet koordiniert und ihre fachliche Qualifikation gewährleistet.

Darüber hinaus stellt das ZPD in planbaren Einsätzen Personal zur Fachberatung sowie zur Fachunterstützung bis hin zur Übernahme der Leitungsfunktion von Einsatzabschnitten in einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) geführten Lage. Daneben besetzt das ZPD regelhaft die dazu erforderlichen Führungsgruppen. Um dies mit dem Personalansatz zu gewährleisten, ist ein teilbereichsübergreifendes Zusammenwirken von ZPD-Personal erforderlich.

Neben der planbaren Einbindung in Einsätzen kann eine Ad-hoc-Anforderung den Einsatz sämtlichen verfügbaren, dafür qualifizierten Personals aus dem ZPD erforderlich machen. Andere Aufgaben sind in diesem Fall zurück zu stellen.

Sollte das ZPD-Personal zu seiner einsatzbezogenen Aufgabenerfüllung im Einzelfall nicht ausreichen, kann es über die Präsidentin oder den Präsidenten oder eine von ihr / ihm beauftragte Stelle qualifiziertes Personal aus dem Zentrum für Nachwuchssicherung (ZfN), dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW) sowie aus dem Bereich der Lehre anfordern.

(6) Das ZPD ist für andere Abteilungen im HMdIS sowie für andere Organisationen der hessischen Landesverwaltung in der Funktion einer organisationsexternen Fachservice-stelle ansprechbar und kann nach Prüfung der eigenen Ressourcen tätig werden. Das ZPD kann zur Fachberatung, insbesondere der Führungsebenen, angefragt werden und in der Folge, im Einzelfall abgestimmte, operative Aufgaben übernehmen. Das LPP

muss dem Tätigwerden des ZPD in anderen Organisationen der hessischen Landesverwaltung zustimmen.

(7) Das ZPD hat die Möglichkeit, im Rahmen seiner täglichen operativen Dienstausbübung direkt mit den Polizeibehörden zu kommunizieren und zu interagieren, was insbesondere in Fällen vorgegebener Vertraulichkeit Voraussetzung zur Leistungserbringung ist.

Die Kommunikation in insbesondere grundsätzlichen, strategischen oder ressourcenrelevanten Themenstellungen sowie die Berichterstattung in das LPP erfolgt über/durch die VPin / den VP Polizei und – in Abhängigkeit von den jeweiligen Abstimmungen – über/durch die Präsidentin / den Präsidenten der HöMS. Dies gilt auch in Fragen, die andere Organisationen der hessischen Landesverwaltung betreffen.

### **§ 3**

#### **Leitung des Zentrums**

(1) Das Zentrum wird durch die Zentrumsleiterin oder den Zentrumsleiter geleitet. Sie oder er vertritt das Zentrum innerhalb der Hochschule.

(2) Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter wird vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) bestellt.

### **§ 4**

#### **Finanzierung**

Für seine Tätigkeiten erhält das Zentrum im Rahmen der Haushaltsführung der HöMS angemessene Mittel.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.